

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 34/07 B

L 4 SB 55/05 (Hessisches LSG)
S 7 SB 1588/03 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

1.,

2.,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. März 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt C. W. , M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 14.3.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger nach dem Schwerbehindertenrecht ein Grad der Behinderung von 30 und nicht, wie begehrt, von 50 vorliegt.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend. Zugleich hat er beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt C. W. , M. , beizuordnen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Einen solchen Zulassungsgrund hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde nicht dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 In dem innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 12.6.2007 räumt der Kläger zunächst selbst ein, dass er einen Zulassungsgrund nicht nennen kann. Soweit er im weiteren Beschwerdevorbringen die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann dies nicht mit Erfolg als Verfahrensmangel gerügt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Soweit er mit dem Vorbringen, das LSG hätte von der Berufsgenossenschaft weitere Akten beiziehen müssen, als Verfahrensfehler eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, hat er diesen angeblichen Mangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Denn er hat nicht - wie gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlich - dargetan, dass das LSG einen Beweisantrag übergangen habe, den er als anwaltlich vertretener Kläger nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) ausdrücklich aufrechterhalten habe (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29, 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 11).
- 6 Soweit der Kläger in dem Schriftsatz vom 11.5.2007 mit der Rüge, das LSG habe im Beschlusswege ohne mündliche Verhandlung entschieden, als weiteren Verfahrensfehler eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend macht, hat er nicht



dargelegt, dass er zu dieser gesetzlich vorgesehenen Verfahrensweise nicht zuvor gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ordnungsgemäß gehört worden sei (*hierzu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 14*), das LSG insoweit keine angemessene Frist zur Stellungnahme gesetzt habe (*hierzu BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3; SozR 4-1500 § 154 Nr 1*), er nach der Anhörung substantiierte Beweisanträge gestellt habe (*hierzu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4, 8*) oder das LSG seinen nach Erhalt der Anhörungsmitteilung vorgebrachten Beweisanregungen ohne vorherigen Hinweis nicht gefolgt sei (*hierzu BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 1*).

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 PKH ist dem Kläger für das danach aussichtslose Beschwerdeverfahren nicht zu bewilligen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Er kann deshalb auch nicht beanspruchen, dass ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet wird (§ 121 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

